

StAZ Das Landesamt

Zeitschrift für Landesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Landesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Laurence Nicolas-Vullierme/Bettina Heiderhoff

Die neue Privatscheidung in Frankreich und ihre Wirkungen in Deutschland: Vorbild oder Ärgernis? **361**

Gudrun Lies-Benachib

Chancen und Risiken für ein modernes Abstammungsrecht – Zum Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht **368**

Rechtsprechung

BGH 10.10.2018 – XII ZB 231/18

Die Ehefrau der ein Kind gebärenden Frau wird weder in direkter noch in entsprechender Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB Mit-Elternteil des Kindes. Die darin liegende unterschiedliche Behandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren trifft nicht auf verfassungs- oder konventionsrechtliche Bedenken **375**

BGH 21.3.2018 – XII ZB 458/17

Der zuständigen Verwaltungsbehörde steht hinsichtlich der familiengerichtlichen Anhörung eines Antragstellers im Verfahren über die Änderung eines Vornamens nach §§ 11, 2 NamÄndG kein Beschwerderecht nach § 59 FamFG zu **378**

KG 4.1.2018 – 1 W 190-191/17

Obgleich ein Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens der Republik Libanon nach der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes vom 6.4.2016 nicht als Passersatzpapier anerkannt wird, kann es zusammen mit einem ohne Vermerk nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV ausgestellten Reiseausweis für Ausländer im Personenstandsverfahren als Identitätsnachweis ausrei-

chen, wenn es den Vorgaben des ICAO Dokuments 9303 entspricht. Das gilt nicht für ein Document de Voyage, das keine Unterschrift des Inhabers trägt oder sonst Zweifel an seiner Echtheit und Unverfälschtheit begründet **379**

OLG Düsseldorf 23.1.2018 – I-3 Wx 129/17

Die Voraussetzungen einer Berichtigung des im Eheregister eingetragenen Geburtsdatums und des Geburtsorts eines irakischen Staatsangehörigen sind nicht gegeben, wenn das Gericht bei bestehenden grundsätzlichen Bedenken gegen die Beweiskraft irakischer Urkunden konkrete Zweifel an der Richtigkeit eines neuen irakischen Reisepasses und den in ihm enthaltenen Angaben trotz Vorlage dieses Passes sowie weiterer Urkunden nicht ausräumen und sich daher die volle Überzeugung von der Richtigkeit der beantragten Eintragung nicht bilden kann **380**

OLG Köln 8.1.2018 – 21 Wx 10/17

Ändert sich nach Eingehung einer Lebenspartnerschaft die Geschlechtszugehörigkeit eines der Lebenspartner, bleibt die Wirksamkeit der Lebenspartnerschaft und die Möglichkeit, diese in eine Ehe umzuwandeln, hiervon unberührt **382**

Aus der Praxis

Beurkundung der Geburt eines Kindes eritreischer Eltern, die in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt sind *Helga Kraus* **383**

Nachbeurkundung der Geburt eines in der Ukraine nicht-ehelich geborenen Kindes einer Ukrainerin und eines Deutschen *Helga Kraus* **384**

Nachträgliche Wahl türkischen Rechts für die Namensführung in der Ehe eines Türken und einer Deutschen; Darstellung im Eheregister *Barbara Horenkamp* **387**

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 389

Verschiedenes

Deutlich weniger Ehescheidungen im Jahr 2017 / Ehe für alle: Regierung prüft Reformbedarf 390

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

Standard XPersonenstand (29. 8. 2018) / Standard XPersonenstandsregister (29. 8. 2018) / Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung (24. 10. 2018) 391

Niedersachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts (6. 8. 2018) 392

Vorschau

Eheschließung nach slowakischem Recht: Ehevoraussetzungen, Ehemängel und ihre Folgen *Róbert Dobrovodský*

Konkurrierende Vaterschaften in der standesamtlichen Praxis – im Licht der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs *Birgit Frie*

Neue Aufgaben nach der EU-Apostillen-Verordnung sowie auf dem Gebiet der Auslandsadoption *Stefan Schlauß*

Nr. 12 des 71. Jahrgangs 2018 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A.

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage
»Verbandsnachrichten und Mitteilungen des
Bundesverbandes und der Landesverbände der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standes-
beamten«

Postanschrift:
Redaktion **Das Standesamt**
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 161,10
(€ 150,56 + 7% MwSt € 10,54)
Einzelheft € 18,00 (€ 16,82 + 7% MwSt € 1,18)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de